

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen 43

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Uelzen zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Vollzeit-

pflege gem. §§ 27, 33, 37, 39, 41 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) 43

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 46

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen

Die Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen vom 21.06.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 12/2017, S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung und des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) sind die Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte in

- a) 29525 Uelzen, Fischerhofstraße 7 und
- b) 29525 Uelzen, Nothmannstraße 34.“

2. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. a) wird der Betrag „440,00 €“ durch den Betrag „560,00 €“ ersetzt.
- b) In lit. b) wird der Betrag „160,00 €“ durch den Betrag „168,00 €“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. a) wird der Betrag „24,34 €“ durch den Betrag „34,29 €“ ersetzt.
- b) In lit. b) wird der Betrag „21,91 €“ durch den Betrag „30,82 €“ ersetzt.

c) In lit. c) wird der Betrag „19,47 €“ durch den Betrag „27,47 €“ ersetzt.

d) In lit. d) wird der Betrag „12,73 €“ durch den Betrag „21,50 €“ ersetzt.

e) In lit. e) wird der Betrag „9,24 €“ durch den Betrag „16,69 €“ ersetzt.

f) In lit. f) wird der Betrag „12,73 €“ durch den Betrag „20,49 €“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Uelzen, 12.03.2024

Der Landrat
gez. - Dienstsiegel -
(Dr. Blume)

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Uelzen zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33, 37, 39, 41 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

1. Zweck

Die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gewählte wirtschaftliche Einzel- oder Dauerhilfe soll in ihrer Zielsetzung dem in Nr. 2 genannten Personenkreis zur Verwirklichung des Rechtes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dienen.

Pflegeformen:

- Allgemeine Vollzeitpflege
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege
- Kurzzeitpflege
- Bereitschaftspflege

Diese verschiedenen Pflegeformen werden in den Anlagen I – V näher beschrieben.

2. Personenkreis

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind alle Minderjährigen, die sich dauernd oder zeitlich befristet außerhalb des Elternhauses in Pflege befinden. Auch junge Erwachsene, die einen Antrag auf Hilfen gem. § 41 SGB VIII im Rahmen einer Vollzeitpflege gestellt haben, können zu diesem Personenkreis gehören.

3. Höhe der finanziellen Leistungen für die Pflegefamilien

Grundlage für die Berechnung des Pflegegeldes sind die jeweils gültigen monatlichen Pauschalbeträge, die vom zuständigen Ministerium für das Land Niedersachsen festgesetzt werden. Diese Pauschalbeträge sind unterteilt in die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung und in drei Altersstufen gestaffelt. Die Sonderbedarfe werden über die „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege, Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter“ des Landes Niedersachsen fortgeschrieben.

3.1 Zusammensetzung des Pflegegeldes in den verschiedenen Pflegeformen

a) Allgemeine Vollzeitpflege:

Materielle Aufwendungen
Kosten der Erziehung
Sonderbedarfe

b) Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Materielle Aufwendungen
Mehrbedarf (10 %)
Doppelte Kosten der Erziehung
Sonderbedarfe

c) Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Materielle Aufwendungen
Mehrbedarf (20 %)
Vierfache Kosten der Erziehung
Sonderbedarfe

d) Kurzzeitpflege

materielle Aufwendungen
Kosten der Erziehung
Zuschlag

Der Zuschlag ergibt sich aus dem erhöhten Betreuungsaufwand bei dem Kind während der Kurzzeitpflege, den erhöhten Anforderungen an Elternkontakte sowie aus der intensiveren Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Die Pflegeeltern erhalten während der Kurzzeitpflege kein Kindergeld und auch keinen pauschalisierten Betrag für Sonderbedarfe. Anträge auf materielle Sonderbedarfe (Bekleidung, Bettwäsche, Sonderausstattung etc.) sind im Einzelfall zu begründen und zu entscheiden.

Erfolgt eine Unterbringung gemäß § 20 SGB VIII in einer Kurzzeitpflegestelle, werden die gleichen Sätze zugrunde gelegt.

e) Bereitschaftspflege

Anspruch auf Bereitschaftspflegegeld haben nur die vom Landkreis anerkannten Bereitschaftspflegestellen, mit denen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind. Die Berechnung der Kosten erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung nach den Sätzen der sonderpädagogischen Vollzeitpflege in der höchsten Altersstufe. In den Zeiten ohne Belegung wird ein Bereithaltgeld in Höhe der Kosten der Erziehung der sonderpädagogischen Vollzeitpflege der höchsten Altersstufe gezahlt.

Die jeweils geltenden Beträge sind dem Anhang dieser Richtlinie zu entnehmen.

Hinzuzurechnen sind jeweils Beiträge zur Altersvorsorge und Unfallversicherung entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen:

3.2 Erläuterungen

(Geltende Empfehlungen zur Vollzeitpflege der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens und Bremen – AGJÄ – und des Nieders. Sozialministeriums).

Materielle Aufwendungen:

Der materielle Aufwand umfasst Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterhaltung, anteilige Strom-, Miet- und Heizungskosten, Taschengeld für das Kind usw. Für die sozialpädagogische und die sonderpädagogische Pflege wird hier mit einem erhöhten Bedarf gerechnet, da die besondere Problematik dieser Kinder in der Regel einen größeren materiellen Aufwand erfordert. Dieser Mehrbedarf wird über eine Pauschale abgegolten.

Mehrbedarf bei materiellen Aufwendungen:

Für die sozialpädagogische Pflege beträgt der Mehrbedarf 10 % der materiellen Aufwendungen, bei der sonderpädagogischen Pflege 20 %. Durch den Erhöhungsbetrag sind folgende Bedarfe erfasst:

- Elternarbeit einschließlich Fahrten für einen Umgang im Monat (innerhalb des Landkreises Uelzen), Telefonate, Schriftverkehr u.ä.,
- Kostenzuschuss für die Vertretung oder Unterstützung (z.B. eine Haushaltshilfe) der Pflegeperson,
- Hintergrundkosten für Therapien der Kinder (Fahrten, Kontakte zu den Therapeuten usw.) innerhalb der Landkreise Uelzen.

Kosten der Erziehung bei sozialpädagogischer Pflege:

Bei der Berechnung der Höhe des Entgeltes muss den besonderen Qualifikationserfordernissen auf der Seite der Pflegepersonen Rechnung getragen werden (Semi-Professionalität). Der Grundbetrag des Erziehungsgeldes für „normale“ Vollzeitpflege wird hier um 100 % erhöht. Dies entspricht etwa einem Viertel des Nettoeinkommens für Erzieher / Erzieherinnen, verheiratet, mit einem Kind.

Kosten der Erziehung für sonderpädagogische Pflege:

Bei der Berechnung der Höhe des Entgeltes muss den besonderen Qualifikationserfordernissen auf der Seite der Pflegepersonen Rechnung getragen werden (Professionalität). Der Grundbetrag des Erziehungsgeldes für „normale“ Vollzeitpflege wird hier um 400 % erhöht. Dies entspricht etwa der Hälfte des Nettoeinkommens für Erzieher / Erzieherinnen, verheiratet, mit einem Kind.

Sonderbedarfe:

Alle in der Bedarfsliste enthaltenen Positionen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit dem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten, der einem empirischen Mittelwert tatsächlicher jährlicher Aufwendungen entspricht. Um den höheren Bedarfen älterer Kinder gerecht zu werden, wird eine Altersstaffelung für die Höhe der Sonderbedarfe vorgenommen.

Die jeweils geltenden Beträge sind den Tabellen des Anhangs dieser Richtlinie zu entnehmen.

Liste der mit dem Pauschalbetrag abgegoltenen Bedarfe:

- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit,
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten,
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben (z.B. Berufsbekleidung, Werkzeuge u.ä.),
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u.a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist),
- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und lfd. Kosten),
- Fahrrad.

Altersvorsorge und Unfallversicherung:

Nach § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die lfd. Leistungen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die Erstattung nachgewiesener

Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Berücksichtigt werden können unterschiedliche Alterssicherungssysteme, die die Grundsätze „nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar entsprechend dem Alterseinkünftegesetz“ berücksichtigen. Insbesondere:

- gesetzliche und freiwillige Rentenversicherung,
- Lebensversicherung,
- fondgebundene Lebensversicherung nach dem Altersvermögensgesetz,
- berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.

Die Förderung der Altersvorsorge kann für jedes Pflegekind durch die Pflegeeltern, welche einer Teilzeittätigkeit oder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, in Anspruch genommen werden. Der maximale Erstattungsbetrag beläuft sich pro Pflegekind auf 50 % des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der erstattungsfähige Beitrag für eine nachgewiesene Unfallversicherung orientiert sich an den Pauschalen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Leistung kann durch jeden Pflegeelternanteil unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder in Anspruch genommen werden.

Kindergeld:

Es erfolgt eine Anrechnung gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII: „Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Beitrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die lfd. Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.“

Weiteres Einkommen:

Auf das Pflegegeld wird sämtliches Einkommen des Pflegekindes, wie z.B. Unterhaltszahlungen, Waisenrente, BAföG usw. voll angerechnet und auf das Jugendamt übergeleitet.

Leistungen Dritter:

Leistungen Dritter wie Krankenkassen oder Pflegekassen für therapeutische Hilfen für das Kind u.ä. können ohne Anrechnung auf die Pflegegeldzahlungen in Anspruch genommen werden.

Weitere finanzielle Sonderleistungen:

- In begründeten Ausnahmefällen kann auch bei der allgemeinen Vollzeitpflege zeitlich befristet ein Zuschlag für materielle Aufwendungen gezahlt werden. Der erhöhte Bedarf ist im Einzelfall nach den jeweiligen individuellen Erfordernissen im Hilfeplan festzulegen. Gleiches gilt, wenn der Zuschlag von 10 % bei der sozialpädagogischen Vollzeitpflege und in Höhe von 20 % bei der sonderpädagogischen Vollzeitpflege aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht ausreicht.
- Beiträge zur Kindertagesbetreuung vor dem 3. Lebensjahr können übernommen werden, wenn eine Notwendigkeit durch das Jugendamt bestätigt wird.
- Fachberatung/Supervision: Bei der sonderpädagogischen Pflege werden jeweils die Kosten in Höhe von bis zu 2.160,00 € jährlich aufgrund der besonderen Beeinträchtigungen der Kinder übernommen. Für Pflegeeltern, die allgemeine Vollzeitpflege oder sozialpädagogische Vollzeitpflege leisten, wird im Einzelfall Fachberatung und ggf. Supervision zeitlich befristet sichergestellt. Der Umfang wird im Hilfeplan festgelegt.
- Fortbildungen für Pflegeeltern: Auf Antrag werden für Fortbildungen pro Pflegeperson 75 € als Zuschuss pro Kalenderjahr gezahlt.

Neben dem Pflegegeld werden gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII ohne Antrag einmalige Hilfen wie folgt gewährt werden:

- Urlaubsbeihilfe 250,00 € zum 01.06. eines jeden Jahres
- Schulbücher / Lernmittel, Betrag richtet sich nach § 28 Abs. 3 SGB II

Neben dem Pflegegeld können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag einmalige Hilfen wie folgt gewährt werden:

- Babyster Ausstattung 300,00 €,
- Babyschale 110,00 €
- Kindersitz 165,00 €
- Sitzerrhöhung 30,00 €
- Ersteinkleidungsbeihilfe in nachgewiesener Höhe bei Aufnahmealter:

0 – 5 Jahre bis 450,00 €
ab 6 Jahre bis 650,00 €

- Ersteinrichtungsbeförderung in nachgewiesener Höhe bei Aufnahmealter:

für bis zu 12 Monate 550,00 €
ab 12 Monate 850,00 €

Bei Auflösung des Pflegeverhältnisses vor Ablauf von zwei Jahren gehen die angeschafften Sachmittel – soweit noch verwertbar – in das Eigentum des Jugendamtes zurück,

- Verselbstständigung (Umzug in eine eigene Wohnung) in nachgewiesener Höhe bis 1.200,00 €. Bei fehlender Kücheneinrichtung (Elektrogeräte und Möbel) zusätzlich 850,00 €
- Klassenfahrten, richtet sich nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II
- Nachhilfekosten werden in tatsächlicher Höhe bis entsprechend der Regelungen des § 28 Abs. 5 SGB II übernommen, wenn der Förderunterricht der Schule nicht ausreichend ist, sie durch Schulbericht als erforderlich erachtet und durch das Jugendamt befürwortet werden. Wird ein Träger in Anspruch genommen und ist die pauschale Abgeltung günstiger als die bewilligten Einzelstunden, sind diese Kosten zu übernehmen,
- Fahrtkosten
 - o Anbahnung: für mit dem Jugendamt abgestimmte Fahrten während der Anbahnungsphase, entsprechend aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz (BRKG),
 - o Umgang: wenn Pflegeeltern die Fahrten leisten: außerhalb Landkreis Uelzen entsprechend aktuell gültigem BRKG (wirtschaftlich: zeitlich wie finanziell); innerhalb Landkreis Uelzen: ab 2. Umgang im Kalendermonat entsprechend außerhalb Landkreis Uelzen
- Fahrerlaubnis
Wenn kein vorrangig verpflichteter Träger (Agentur f. Arbeit o.ä.) in Anspruch genommen werden kann und durch das Jugendamt befürwortet: maximal 1/5 der Kosten lt. Kostenvoranschlag (nur Pflichtstunden, Prüfung und Unterlagen)
- Zuschuss zur sozialen und kulturellen Teilhabe (z.B. Sportverein, Musikunterricht) in Höhe von 50 % des Beitrags oder Gebühr; max. 100 € pro Kind und Jahr
- Zuschuss zu Entlastungsleistungen in besonderen Lebenslagen bis zu 300 €
- Sonstige individuelle Hilfen unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Einzelfalles, wenn die Hilfe durch das Jugendamt befürwortet wird.

4. Rückzahlung/Kürzung von Pflegegeld

Überzahltes Pflegegeld ist grundsätzlich zu erstatten.

Ist zu Beginn eines Monats nicht erkennbar, dass das Pflegeverhältnis im lfd. Monat endet, ist das Pflegegeld für diesen Monat von den Pflegepersonen nicht zu erstatten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Bereitschaft- und Kurzzeitpflege.

Befindet sich ein Pflegekind in einer Kurmaßnahme oder in stationärer Behandlung, wird das Pflegegeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens für sechs Wochen, weitergezahlt.

Bei der Berechnung des Monats zählen der Tag der stationären Aufnahme/des Kurbeginns und der Tag, an dem das Kind zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit.

Dauert der stationäre Aufenthalt oder die Kurmaßnahme länger als sechs Wochen, werden bei Fortsetzung des Pflegeverhältnisses für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushalts) die materiellen Aufwendungen um 30 % gekürzt.

5. Haftpflichtversicherung/Krankenversicherung

Die Aufnahme eines Pflegekindes ist zur Absicherung des gesetzlichen Deckungsschutzes der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern mitzuteilen. In der Regel können Pflegekinder in der Familienhaftpflichtversicherung prämienfrei mitversichert werden. Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind zunächst dieser Versicherung zu melden.

Im Rahmen der Allgemeinen Kommunalen Haftpflichtversicherung (KSA) besteht für Pflegekinder und Pflegeeltern ein zusätzlicher Deckungsschutz. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gegenseitigen Ansprüche der Pflegekinder gegen die Pflegeeltern und der Pflegeeltern gegen die Pflegekinder (sogenanntes Innenverhältnis). Ebenfalls mitversichert sind Ansprüche Dritter. Vom Schutz der KSA sind Schäden, die durch im Sinne von § 828 Abs. 1 BGB deliktsunfähige Pflegekinder herbeigeführt wurden, sowie vorsätzlich herbeigeführte Schäden ausgeschlossen

In der Regel sind Kinder über ihre Eltern krankenversichert. Sind Eltern nicht krankenversichert, können Pflegekinder in die Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern kostenfrei aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch die Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind getragen werden.

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Uelzen, den 28.03.2024

*Landkreis Uelzen
– Jugendamt –*

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 05.01.2023 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass eine der aufgeführten Schutzkriterien (Nr. 2.3.5 – Landschaftsschutzgebiet) betroffen ist. Anschließend erfolge eine Prüfung (2. Stufe), ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Als Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn das Vorhaben entsprechend dem Konzept für die Erstaufforstung umgesetzt wird. Die Aufforstung einer Ackerfläche im betroffenen Landschaftsschutzgebiet (LSG UE 002 – Ilmenautal) ist mit der betroffenen Schutzgebietsverordnung vereinbar. Das Landschaftsschutzgebiet erfährt aufgrund des Wechsels der Bewirtschaftung (Land- zu Forstwirtschaft) auf dieser Teilfläche eine positive Veränderung (weniger Düngung, keine Bodenbearbeitung). Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Erstaufforstung
Rechtsgrundlage: UVPG
Vorhabensstandort: Gemarkung Edendorf, Flur 3, Flurstück 15/4
Antragsteller: Friedhelm Mennerich, Bröckelweg 2, 29553 Bienenbüttel
Az.: 66-V-666.2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 25.03.2024

*LANDKREIS UELZEN
In Vertretung*

*gez.
Linke*